

FÖRDERVEREIN e.V. FÜR DIE GRÜNDUNGSSTÄTTE GOTHA VON 1861 DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES

Beitragsordnung

gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 der Satzung des Fördervereins e.V. für die Gründungsstätte Gotha von 1861 des Deutschen Schützenbundes, Stand 27.3.2004

I. Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a) für Einzelpersonen 30,00 €
 - b) für Schützenvereine, -gilden, -gesellschaften 50,00 €
 - c) für Verbände, andere juristische Personen und Gebietskörperschaften 50,00 €
2. Die unter Ziffer 1 genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Höhere Beiträge und Spenden sind jederzeit willkommen.

II. Verfahren

1. Beiträge der natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts werden mittels Lastschriftverfahren erhoben.
Der Lastschritteinzug erfolgt im Jahr des Mitgliedschaftsbeginnes alsbald nach der Aufnahme, ansonsten jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (ca. April).
2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften können sich dem Lastschriftverfahren anschließen. Nehmen diese Mitglieder am Lastschriftverfahren nicht teil, überweisen Sie Ihren Beitrag im Jahr des Beginnes ihrer Mitgliedschaft unverzüglich nach Bestätigung ihrer Aufnahme, ansonsten haushaltsjährlich zu Beginn des Geschäftsjahres sofort nach Verabschiedung Ihres Etats.

III. Gemeinnützigkeit, Spenden, Spendenbescheinigung

1. Der Förderverein ist vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen befugt, selbst Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Geldspenden sollen möglichst überwiesen werden.
3. Sachspenden sind durch Übergabe oder durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts zu leisten.
4. Aufwandsspenden können durch gänzlichen oder teilweisen Auszahlungsverzicht des gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung beanspruchbaren Aufwendungsersatzes geleistet werden.
5. Mitgliedsbeiträge nach Abschnitt I. Ziffer 1 sind steuerlich nicht absetzbar, selbst wenn diese bei der Zahlung oder Überweisung als Spenden deklariert werden. Deshalb darf der Förderverein eine Spendenbescheinigung hierfür nicht ausstellen. Freiwillige Mehrbeiträge nach Abschnitt I Ziffer 2 dagegen sind abzugs- und damit spendenfähig.
6. Spendenbescheinigungen werden nur auf Antrag ausgestellt. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung erfolgt dies in der Regel erst nach Abschluss des Geschäftsjahres.

IV. Bankverbindung des Fördervereines

Die Bankverbindung des Fördervereins lautet:
Deutsche Bank AG Filiale Gotha, Konto.-Nr. 5252523 00, BLZ: 820 700 24.